

Sozialhilfe: Pflichten der unterstützten Person § 11 Absatz 2 SHG

Die unterstützte Person kann zur Abklärung der Bedürftigkeit verpflichtet werden, eine Auflistung der Ausgaben zu erstellen (E. 7.-12.).

Aus den Erwägungen:

(...)

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001, SHG, SGS 850). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend werden Unterstützungen nur gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (§ 5 Absatz 1 SHG). Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfesuchenden Person erfolgen (§ 4 Absatz 3 SHG).

8. Die hilfesuchende Person hat ihre Bedürftigkeit darzulegen. Sie ist insbesondere verpflichtet, die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren (§ 11 Absatz 2 Buchstabe a SHG). Die unterstützte Person ist zudem verpflichtet mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen (§ 11 Absatz 2 Buchstabe g SHG).

9.-10. (...)

11. Zur Gewährung von Unterstützungsleistungen muss die Sozialhilfebehörde von der Bedürftigkeit der hilfesuchenden Person überzeugt sein. Zur Überprüfung der Bedürftigkeit ist die Behörde auf die Mitwirkung der unterstützten Person angewiesen. Nur durch Offenlegen der relevanten Dokumente hat die Sozialhilfebehörde überhaupt die Möglichkeit, die Bedürftigkeit abzuklären. Es geht dabei nicht darum einer Person zu schaden oder auszuspionieren, vielmehr soll die Ausrichtung von Sozialhilfeunterstützungen gesetzeskonform erfolgen. Dabei sind neben dem Gesetzmässigkeitsprinzip auch das Gleichbehandlungs- und Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

12. Dem Beschwerdeführer verbleiben aufgrund der überhöhten Wohnungs- und Krankenkassenkosten aus dem Grundbedarf monatlich CHF 736.65 zur Deckung seines Alltagsbedarfs. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Vielmehr führt er sogar aus, dass er gewisse Einschränkungen machen müsse. Aufgrund der tatsächlichen Einschränkung des Beschwerdeführers im Umfang von rund CHF 340.00 ging die SHB davon aus, dass allenfalls nicht deklarierte Einnahmen vorliegen könnten, so dass in diesem Umfang die Bedürftigkeit nicht mehr gegeben wäre. Zur Überprüfung der Bedürftigkeit hat die SHB insbesonde-

re eine detaillierte Auflistung der Ausgaben des Beschwerdeführers verlangt. Durch eine solche Auflistung soll festgestellt werden, ob die Ausgaben des Beschwerdeführers über den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln liegt. Wäre dies der Fall, müsste davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer über nicht deklarierte Einnahmen verfügen würde. Die Auflistung der Ausgaben soll dabei lediglich der Überprüfung der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers dienen um die Richtigkeit der Unterstützungsleistung sicherstellen zu können. Dass es dabei nicht um ein Ausspionieren oder um die Zufügung eines Schadens geht, ist offensichtlich. Die Auflistung der Ausgaben stellt eine geeignete Massnahme zur Überprüfung der Bedürftigkeit dar, weshalb die Verpflichtung zur Offenlegung der Ausgaben nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher unbegründet und abzuweisen.

(RRB Nr. 2024 vom 10. Dezember 2013)